

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/665a3e84-30f8-3676-9a88-3aaa499003ac>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Anlagen zum Füllen von Treibgas tanks Flüssiggastankstellen (TRG 404)
Amtliche Abkürzung	TRG 404
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anhang 1 TRG 404 - Übergangsregeln [\(1\)](#)

Vom Zeitpunkt der Anwendung dieser TRG an sind die [Nummern 4.9](#) und 5 auch auf bestehende Anlagen anzuwenden.

Für bestehende erlaubnisbedürftige Flüssiggastankstellen hat der Betreiber einen Terminplan für eine ggf. erforderliche Nachrüstung zur Anpassung an diese sicherheitstechnischen Anforderungen in den Erlaubnis Antrag gem. § 26 DruckbehV aufzunehmen.

Dieser ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach der Veröffentlichung dieser TRG zu stellen.

Der Zeitpunkt einer ggf. erforderlichen Nachrüstung zur Anpassung an diese sicherheitstechnischen Anforderungen ist auf der Grundlage der Feststellung nach Nr. 5 festzulegen, spätestens jedoch muß eine eventuell erforderliche Nachrüstung zum Zeitpunkt der nächsten, auf die Feststellung nach Nr. 5 folgenden, Inneren Prüfung des Lagerbehälters erfolgt sein.

Abweichend hiervon ist die Forderung gemäß [Nummer 3.3.7](#) zum Zeitpunkt der übernächsten äußeren Prüfung des Lagerbehälters zu erfüllen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

